Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/370

10. 05. 77

Sachgebiet 51

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Möglichkeit eingeschränkt werden, daß Berufssoldaten, die als Soldaten ein Studium oder eine Fachausbildung erhalten haben, jederzeit ihre Entlassung verlangen können.

B. Lösung

Es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Berufssoldaten erst dann ausscheiden können, wenn sie nach ihrem Studium oder ihrer Fachausbildung noch eine im Verhältnis zur Dauer der Ausbildung angemessene Zeit Dienst geleistet haben. Die Möglichkeit, wegen besonderer Härte vorzeitig auszuscheiden, ist gewährleistet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (23) — 372 02 — So 25/77

Bonn, den 9. Mai 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch § 98 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

      „Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren. Der Berufsoffizier kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen. Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten kann der Berufssoldat auf seinen Antrag nur entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde."

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 56 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird."

Artikel 2

Schlußvorschriften

§ 1

Auf Soldaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Berufssoldaten ernannt worden sind und ein Studium oder eine Fachausbildung begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Der Entwurf betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

II. 1. Wesentliches Anliegen der Änderung des Soldatengesetzes ist es, die in § 46 Abs. 3 Satz 1 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) erstmals für eine bestimmte Gruppe von Berufssoldaten (Berufsoffiziere) eingeführte Beschränkung der Möglichkeit, jederzeit die Entlassung verlangen zu können, auf weitere Gruppen von Berufssoldaten auszudehnen.

2. Der verfassungsmäßige Auftrag der Bundeswehr erfordert es in zunehmendem Maße, daß eine große Zahl von Soldaten eine lange und kostspielige Ausbildung (z. B. Hochschul- und Fachhochschulstudium, Fachschulausbildung) erhält. Nach der geltenden Regelung können diese Soldaten jederzeit, Berufsoffiziere nach sechs Offizierdienstjahren, ihre Entlassung verlangen. Dies hat vielfach Anlaß gegeben, daß die bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten eingegangene Verpflichtung, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten, weniger ernst genommen worden ist als die begrenzte Verpflichtung zum Dienst als Soldat auf Zeit. Gerade Berufssoldaten, die eine zusätzliche Fachausbildung erhalten haben, haben die Möglichkeit, ihre Entlassung zu verlangen, vielfach ausgenutzt, um ihre Ausbildung durch die Bundeswehr an anderer Stelle lohnender zu verwerten. Diese Tendenz wird sich zunehmend verstärken, da den Soldaten künftig eine Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschulausbildung vermittelt wird, die auch im zivilen Bereich nutzbar gemacht werden kann. Durch das vorzeitige Ausscheiden fachlich qualifizierter Berufssoldaten wird die Verteidigungbereitschaft der Bundeswehr erheblich beeinträchtigt. Dies ist auch dann der Fall, wenn nur ein Teil dieser Soldaten von den derzeit bestehenden Entlassungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Gerade die besonders ausgebildeten Spezialisten sind kurzfristig nicht ersetzbar.

Die Sicherung der Verteidigungsbereitschaft als überragendes Gemeinschaftsinteresse erfordert einen für längere Zeit gleichbleibenden, überschaubaren Bestand an besonders ausgebildeten Berufssoldaten. Er kann nur dadurch sichergestellt werden, daß die Soldaten grundsätzlich erst nach einer angemessenen Dienstzeit, die sich nach der Dauer der Ausbildung bemißt, aus der Bundeswehr ausscheiden können. Vor Ablauf dieser Dienstzeit sollen die Berufssoldaten ihre Entlassung nur verlangen können, wenn das Verbleiben im Dienst für sie wegen persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die vorgesehene Regelung entspricht im Ergebnis den Vorschriften für Soldaten auf Zeit. Diese können in der Regel ebenfalls erst nach Ablauf der festgesetzten, bis zu 15 Jahren dauernden Dienstzeit entlassen werden; sie erhalten nur dann eine besondere Ausbildung, wenn sie sich für eine entsprechend bemessene Dienstzeit verpflichten.

3. Die Vorschrift des § 46 Abs. 4, nach der Ausbildungskosten zurückzuzahlen sind, wenn der Soldat vor einer Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, entlassen wird, reicht nicht aus, um Berufssoldaten von einem Antrag auf Entlassung abzuhalten. Wie die Erfahrung gezeigt hat, haben die Soldaten ohne Rücksicht auf die Rückzahlungsverpflichtung ihre Entlassung beantragt. § 46 Abs. 4 kann nunmehr entfallen, da der Berufssoldat künftig die aufgewendeten Ausbildungskosten abdienen muß.

4. Im übrigen sieht der Entwurf eine Anpassung der Bestimmungen über die Rückzahlung des an Sanitätsoffizier-Anwärter gewährten Ausbildungsgeldes an die für Berufssoldaten vorgesehene Regelung vor. Lehnt der Anwärter die Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ab, muß er das ihm gewährte Ausbildungsgeld dann nicht erstatten, wenn er der Festsetzung seiner Dienstzeit als Soldat auf Zeit auf die Dauer von fünfzehn Jahren zustimmt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 46 Abs. 3 Satz 1)

Die Vorschrift sieht vor, daß die Berufssoldaten, die im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung ein Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule oder eine Fachausbildung zu der auch Fachschulausbildungen zählen, erhalten haben, erst nach einer Dienstzeit von dreifacher Dauer ihres Studiums oder ihrer Fachausbildung ihre Entlassung verlangen können, wobei die Dienstzeit seit dem Abschluß

des Studiums oder der Fachausbildung rechnet. Eine Dienstzeit von dreifacher Dauer wie die des Studiums oder der Fachausbildung ist erforderlich, weil nur so gewährleistet ist, daß die ausgebildeten Berufssoldaten für eine ihrer Ausbildung angemessenen Zeit der Bundeswehr zur Verfügung stehen. Die vorgesehene Regelung entspricht dem im bisherigen Absatz 4 festgelegten Verhältnis zwischen der Dauer der Ausbildung und ihrer Nutzung. Eine Dienstzeit nach Abschluß der Ausbildung oder des Studiums von längstens zehn Jahren wird jedoch als ausreichend angesehen. Der Berufsoffizier kann seine Entlassung ungeachtet dessen, ob er ein Studium oder eine Fachausbildung erhalten hat oder nicht, in jedem Fall erst nach sechs Offizierdienstjahren verlangen. Bezüglich der vorzeitigen Entlassung aus Härtegründen wird auf Abschnitt II Nr. 2 der allgemeinen Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (bisheriger § 46 Abs. 4)

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, weil der Berufssoldat künftig seine Entlassung erst nach einer Dienstzeit von dreifacher Dauer wie die des Studiums oder der Fachausbildung verlangen kann. Auf Abschnitt II Nr. 3 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (neuer § 46 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 56 Abs. 4 Nr. 1)

Auf Abschnitt II Nr. 4 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Artikel 2

Zu § 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß dieses Gesetz auf die Soldaten keine Anwendung findet, die vor seinem Inkrafttreten zum Berufssoldaten ernannt worden sind und ein Studium oder eine Fachausbildung begonnen haben. Für diese Berufssoldaten gilt § 46 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 in der bisherigen Fassung weiter. Die Übergangsvorschrift trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Rechnung.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Mehrkosten

Durch dieses Gesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.

